

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber IT-E20210514-01

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V16410/8000068

Seite 1 von 7

Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

**Statistisches Amt für
Hamburg und Schleswig - Holstein
Steckelhorn 12
20457 Hamburg**

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

**Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz**

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

Integrierter Dataport Oracle Service (IDOS) – zentrale Nutzung im Dataport Rechenzentrum und dezentrale Nutzung beim Kunden

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer wird gesondert vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 7)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (s. 11.1)
- Vertragsanlage(n) Nr. 1, 2, 3 und 4 (die Reihenfolge der Anlagen ergibt sich aus Nr. 3.2.1)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung, Fassung vom 01. April 2002)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V16410/8000068

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 Beratung
- 3.1.2 Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 Schulung
- 3.1.4 Einführungsunterstützung
- 3.1.5 Betreiberleistungen
- 3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 sonstige Dienstleistungen:
gemäß Anlage 4

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____ Anlage(n) Nr. _____
- der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers
„Integrierter Dataport Oracle Service“
- IDOS - _____ Anlage(n) Nr. 4
- folgenden weiteren Dokumenten:

Ansprechpartner	Anlage(n) Nr.	1
Preisblatt Festpreise	Anlage(n) Nr.	2
Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung	Anlage(n) Nr.	3

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
 - folgender Reihenfolge: 1, 2, 3, 4
- 3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.
- 3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):
Oracle Leistungen: gemäß Zentralfinanzierung des Vertrages V13141/2900016

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V16410/8000068

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers und des Auftraggebers

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
Gemäß Nr. 3.1.8			01.01.2021	31.12.2022

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht gemäß Anlage 4, Pkt. 2.2.

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von _____ bis _____ Uhr

5 Vergütung gem. Preisblatt Anlage 2

5.1 Vergütung nach Aufwand

mit einer Obergrenzenregelung gemäß Anlage

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nr. 4.3.
Pos. Nr.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis

Die Artikel und Preise sind in der Anlage enthalten.

Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V16410/8000068

Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
- gemäß Ziffer 3.1 der Dataport AVB
- anderweitige Regelung gemäß

5.2 Festpreis

Der jährliche Festpreis setzt sich gemäß Anlage 2 zusammen.

Die Rechnungsstellung des jährlichen Festpreises erfolgt gemäß Anlage 2.

Preisänderungen dieser Leistung behält sich der Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.1 der Dataport AVB vor.

- Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

5.3 Reisekosten und Nebenkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet
- Reisekosten werden vergütet gemäß
- Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet
- Nebenkosten werden vergütet gemäß

6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

7 Verantwortliche Ansprechpartner siehe Anlage 1

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V16410/8000068

Seite 5 von 7

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1. Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 Ansprechpartner mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2. Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an [REDACTED] zu senden.

8.3. Gemäß Anlage 4, Pkt. 3.

9 Schlichtungsverfahren

- Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 Versicherung

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

11. Sonstige Vereinbarungen

11.1 Allgemeines

Die Dataport AVB stehen unter www.dataport.de, die EVB-IT Dienstleistungs-AGB unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

11.2 Umsatzsteuer

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

11.3 Hamburgisches Transparenzgesetz

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V16410/8000068

Seite 6 von 7

Der Auftraggeber erklärt durch Ankreuzen, ob dieser Vertrag bei Vertragsschluss nach dem HmbTG veröffentlicht werden soll. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn bei 11.3.1 oder 11.3.2 ein Kreuz gesetzt wird.

11.3.1 Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag zurzeit nicht im Informationsregister veröffentlichen wird.

Sollte der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt eine Veröffentlichung vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

11.3.2 Erklärung der Veröffentlichung und Rücktrittsrecht nach HmbTG

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag bei Vertragsschluss im Informationsregister veröffentlichen wird. Er wird alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.

b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.

- Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
- Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
- Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.

c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.

d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

11.3.3 Erteilung von Auskünften

Sollte der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt die Erteilung einer Auskunft an eine antragstellende Person vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden, der Auftragnehmer wird hierzu dem Auftraggeber einen Schwärzungsvorschlag unterbreiten.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V16410/8000068

11.4 Besondere Leistungsmerkmale
Oracle IDOS:

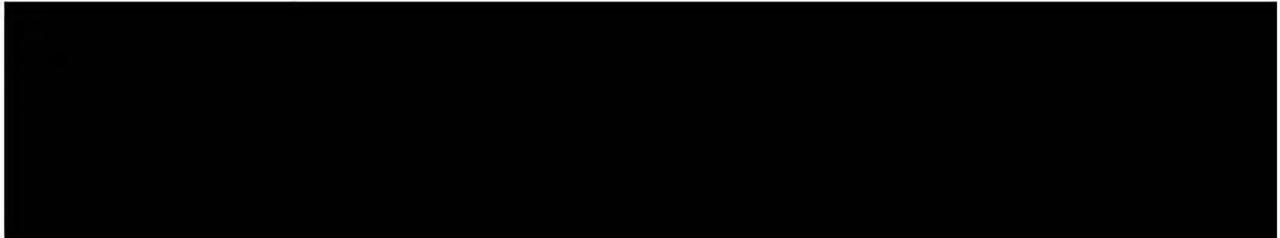
Die Rechnungsstellung für die in der Anlage 2 aufgeführten Oracle IDOS Leistungen erfolgt aus dem Zentralfinanzierungsvertrag V13141/2900016 mit der Senatskanzlei Hamburg.

11.5 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2022.

Hamburg _____ , 16.03.2021 _____
Ort Datum

Hamburg _____ , _____
Ort Datum



Ansprechpartner

zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen
Integrierter Dataport Oracle Service (IDOS) – zentrale Nutzung im Dataport
Rechenzentrum und dezentrale Nutzung beim Kunden

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: IT-E20210514-01
Auftraggeber: Statistisches Amt für
Hamburg und Schleswig - Holstein
Steckelhörn 12
20457 Hamburg

Rechnungsempfänger: Statistisches Amt für
Hamburg und Schleswig - Holstein
Steckelhörn 12
20457 Hamburg

Leitweg-ID

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

Zentraler Ansprechpartner des
Auftragnehmers:

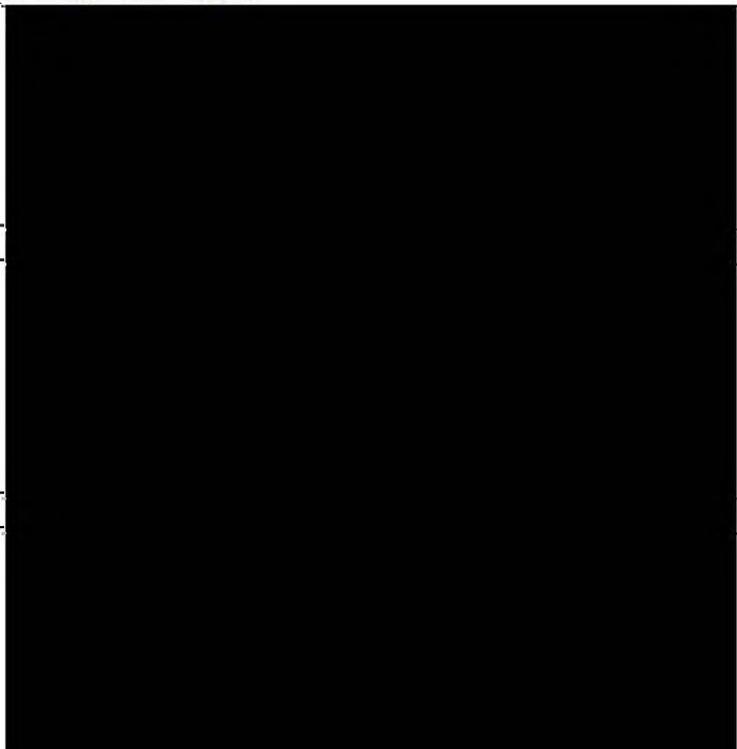
Vertragliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:

Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers: 1.

2.

Technische Ansprechpartner des
Auftraggebers: 1.

2.



Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort Hamburg , Datum 14.05.2021

Preisblatt

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
fordert der Auftraggeber einen **jährlichen Festpreis (nachrichtlich)** bestehend aus

Preise ohne Personalkostenzuschlag:	0,00 €
Personalkostenzuschlag gesamt:	0,00 €
Gesamtpreis:	0,00 €

Der verbindliche **Preis** setzt sich wie folgt zusammen:

Verbindliche Leistungen gemäß Dataport-Servicekatalog

Die Rechnungsstellung für die Oracle IDOS Leistung erfolgt aus dem Zentralfinanzierungsvertrag
13141/2900016 mit der Senatskanzlei Hamburg.

Die Höhe der Rechnung wird hier zur Information ausgewiesen und beträgt jährlich 13.338,00 €.

Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input checked="" type="checkbox"/>

Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung,¹

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:

https://www.lida.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs. 1 DSGVO)	

3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

4.	ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

Hamburg; 22.2.2021

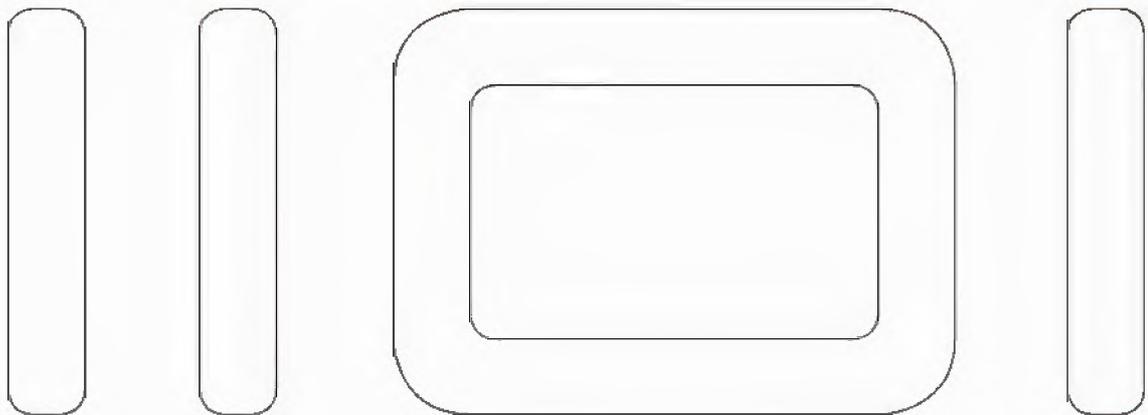
¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Kontrollen als auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs. 1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

„Integrierter Dataport Oracle Service“

- IDOS -

Leistungsbeschreibung

Stand 28.02.2018



für Auftraggeber

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig – Holstein

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

nachfolgend IDOS-Nutzungsberechtigter genannt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Leistungsumfang	4
2.1	Produktset	4
2.1.1	Unlimitiertes Produktset	4
2.1.2	Produktliste mit Preisfestschreibung	5
2.2	Support	5
2.3	Vertrags- und Lizenzmanagement	6
2.4	Leistungsabgrenzung	7
3	Mitwirkungen und Beistellungen	8
3.1	Einrollen bestehender Supportverträge (Beistellung)	8
3.2	Verbrauchsmessung – zentrale Nutzung	8
3.3	Verbrauchsmessung – dezentrale Nutzung	9
3.4	Sonstiges – dezentrale Nutzung	9
4	Nutzungsbedingungen	10
4.1	Bedingungen für die zentrale Nutzung	10
4.2	Bedingungen für die dezentrale Nutzung	10
5	Dauer der Leistung	12
5.1	Bestätigungsprozess	12
5.2	Rückübertragung (dezentrale Nutzung)	12
6	Fortsetzung des Gesamtsupports nach Vertragsende	13
6.1	Support für die zentrale und dezentrale Nutzung	13
6.2	Umwandlung in Named User Plus bei dezentraler Nutzung	13
6.3	Fortsetzung oder Erneuerung des bestehenden Lieferantenvertrages	14
7	Mitgeltende Regelungen	15
7.1	Oracle Definitionen und allgemeine Lizenzvorschriften gem. Lieferantenvertrag	15
	Anhang 1 Musterformular Rückübertragung	18
	Anhang 2 Muster EVB-IT Pflege S	19

1. Einleitung

Dataport hat mit der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG einen Vertrag geschlossen, der das Ziel hat, seinen Trägern Nutzung und Support von Oracle Produkten zu ermöglichen.

Dieser Lieferantenvertrag enthält für einen definierten Produktumfang (Produktset) eine unlimitierte Nutzungsmöglichkeit (**ULA - Unlimited License Agreement**) sowie eine Produktliste, nach der bedarfsorientiert zu festgeschriebenen Konditionen Nutzungsrechte und Support beschafft werden können. Dieser Lieferantenvertrag endet am 31.12.2022.

Dataport bietet basierend auf den Lieferantenvertrag seinen Trägern an, einen umfangreichen

„Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS)

zu nutzen, der bei der Erfüllung fachspezifischer Anforderungen mit der Zielsetzung unterstützt, die IT effizienter zu gestalten und skalierbare, flexible und zuverlässige Oracle-Leistungen im Dataport – Rechenzentrum (zentrale Nutzung) und in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) einzusetzen.

Durch die unlimitierte Nutzungsmöglichkeit des Produktsets ergeben sich besondere Vorteile während der Vertragslaufzeit, u.a.:

- **Unlimitierte Nutzungsmöglichkeit** des kompletten ULA Produktsets ohne Mehrkosten
- **Keine Mehrkosten für Lizenznutzungsrechte aus dem ULA Produktset** bei Wachstum der Infrastruktur
- **Grundlage für eine ordnungsgemäße Nutzung** der Produkte (Compliance) sowohl bei zentraler Nutzung als auch bei dezentraler Nutzung
- **Rückübertragung der Nutzungsrechte** im Rahmen der dezentralen Nutzung nach Vertragsende

Der detaillierte Leistungsumfang des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) ergibt sich aus den folgenden Abschnitten dieser Leistungsbeschreibung.

2. Leistungsumfang

Der „Integrierte Dataport Oracle Service“ (**IDOS**) besteht aus den folgenden einzelnen Leistungen:

- **Nutzung** der Produkte des ULA – Produktsets gemäß [Abschnitt 2.1](#)
- **Support** der Produkte des ULA – Produktsets gemäß [Abschnitt 2.2](#)
- **Vertrags- und Lizenzmanagement** gemäß [Abschnitt 2.3](#)

2.1 Produktset

Der Integrierte Dataport Oracle Service“ (**IDOS**) enthält für einen definierten Produktumfang (Produktset) eine unlimitierte Nutzungsmöglichkeit (**ULA - Unlimited License Agreement**) sowie eine Produktliste, nach der bedarfsorientiert zu festgeschriebenen Konditionen Nutzungsrechte und Support nach Auftrag durch den Kunden beschafft werden.

2.1.1 Unlimitiertes Produktset

Das **unlimitierte ULA - Produktset** besteht aus folgenden Oracle – Produkten:

- [REDACTED]

2.1.2 Produktliste mit Preisfestschreibung

Die Produktliste, nach der bedarfsorientiert zu festgeschriebenen Konditionen Nutzungsrechte und Support beschafft werden können, stellt ein optionales Produktset dar und besteht u.a. neben der Datenbankproduktkategorie aus weiteren ausgewählten Oracle Produktkategorien wie z.B. der Business Intelligence Produkte.

Die Produkte des optionalen Produktsets sind gesondert anzufragen und auf Basis von Einzelangeboten gegen Entgelt zu beauftragen.

2.2 Support

Der Integrierte Dataport Oracle Service“ (IDOS) enthält für den unter [Abschnitt 2.1.1](#) definierten Produktumfang (Produktset) Supportleistungen.

Die Supportleistungen werden ausschließlich direkt durch Oracle Deutschland B.V. & Co.KG in eigener Verantwortung erbracht. Es gelten die jeweils aktuellen Oracle Software Technical Support Policies unter <http://www.oracle.com/us/support/policies/index.html>.

Die für die Registrierung erforderliche Customer Support Identifier–Nummer (CSI–Nr.) lautet:



Die Support - Leistungen der Oracle Deutschland B.V. & Co.KG umfassen:

a) Pflegeleistungen

- Die Bereitstellung verfügbarer Umgehungen, Patches und Updates erfolgt unverzüglich, sobald verfügbar und ist im Internet zum Download verfügbar (Adresse: <http://support.oracle.com>)
- Die Bereitstellung verfügbarer Upgrades, Releases/Versionen ohne Verpflichtung bezüglich Häufigkeit und Umfang erfolgt unverzüglich, sobald verfügbar und ist im Internet zum Download verfügbar (Adresse: <http://support.oracle.com>)

b) Informationsservice

Die unverzügliche Bereitstellung verfügbarer Informationen über bekannt gemachte Programmkorrekturen erfolgt durch Bereitstellung im Internet zum Download (Adresse: <http://support.oracle.com>)

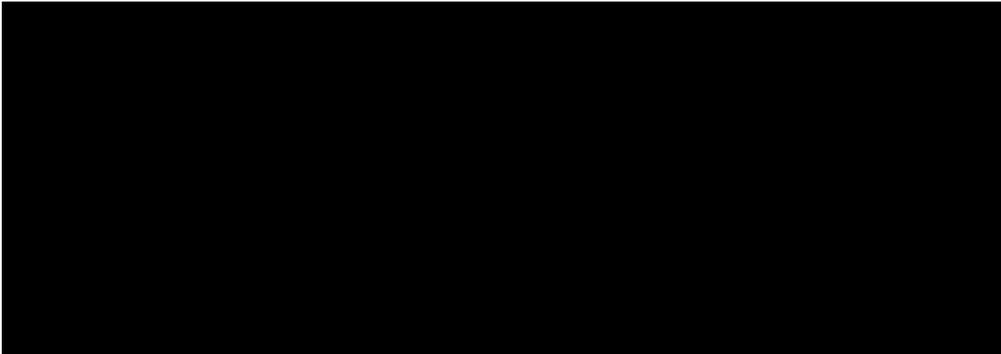
c) Servicezeiten

- Montag bis Freitag von 8.30 bis 17.30 Uhr. Diese Zeiten gelten nicht an gesetzlichen Feiertagen am Erfüllungsort.

- Englischsprachiger Support (24x7) über elektronische Services.

d) **Störungsmeldungen**

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Anhang 2 zu EVB-IT Pflege S (Störungsmeldeformular) an:



Die Störungsmeldung wird während der vorstehend unter c) genannten Zeiten angenommen.

2.3 Vertrags- und Lizenzmanagement

Der Integrierte Dataport Oracle Service“ (IDOS) enthält neben der eigentlichen Nutzungsmöglichkeit der Produkte des Produktsets ein für die ordnungsgemäße Nutzung erforderliches Vertrags- und Lizenzmanagement, das von Dataport übernommen wird.

Dataport ist damit der zentrale Ansprechpartner gegenüber Oracle und klärt direkt alle Fragen im Zusammenhang mit der vertragskonformen Nutzung, die sich aus dem zwischen Dataport und der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG geschlossenen Vertrages ergeben. Dies trifft nicht auf Supportleistungen zu.

Für die Erstellung von regelmäßigen internen Lizenzbilanzen setzt Dataport ein Lizenzmanagementwerkzeug ein und teilt die Ergebnisse regelmäßig den IDOS – Nutzungsberechtigten mit. Die Erstellung der internen Lizenzbilanzen erfolgt jeweils jährlich, der IDOS- Nutzungsberechtigte bekommt bei Bedarf eine zusätzliche Erstellung pro Jahr auf Anfrage.

Sofern im Rahmen der Erstellung von regelmäßigen internen Lizenzbilanzen Fehlmengen identifiziert werden, z.B. durch die Nutzung von Produkten, die nicht vom unlimitierten Produktset umfasst sind, wird Dataport die betroffenen IDOS-Nutzungsberechtigten informieren und die notwendigen Schritte zur Sicherstellung der Compliance abstimmen und verfolgen. Zum Ausgleich von Fehlmengen kann bei Bedarf ein Lizenzpooling (dynamische Verwendung freiwerdender Lizenzen) in Abstimmung mit den IDOS – Nutzungsberechtigten etabliert werden.

Im letzten Vertragsjahr erstellt Dataport eine abschließende konsolidierte externe Lizenzbilanz zum Stichtag 31.12.2022 und teilt das Ergebnis nach Abstimmung mit den IDOS-Nutzungsberechtigten

Oracle (Herausgabe der Lizenzbilanz) mit dem Ziel der Mengenfestschreibung gemäß dem im Vertrag zwischen Dataport und der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG vereinbarten Bestätigungsprozess mit.

2.4 Leistungsabgrenzung

Die nachstehend aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Integrierten Dataport Oracle Services“ (IDOS) und werden hier nur beispielhaft aus Gründen der Klarstellung aufgeführt:

- Technische Beratung im Zusammenhang mit dem Einsatz des Produktsets in der jeweiligen Infrastruktur (Architekturberatung)
- Produktspezifische Beratungsleistungen (Fachberatung)
- Externe Beratungsleistungen
- Schulungsleistungen
- Aufwendungen des IDOS – Nutzungsberechtigten zur Erbringung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Mitwirkungen

Im Bedarfsfall können die aufgeführten Leistungen gesondert angefragt und angeboten werden.

3. Mitwirkungen und Beistellungen

Für die vollständige Erbringung des unter Abschnitt 2 beschriebenen Integrierten Dataport Oracle Service“ (**IDOS**) bestehen seitens des IDOS–Nutzungsberechtigten Mitwirkungspflichten u.a. hinsichtlich des Einrollens von bestehenden Supportverträgen und der Durchführung von Verbrauchsmessungen.

3.1 Einrollen bestehender Supportverträge (Beistellung)

Die Dataport zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten bestehenden Supportverträge wurden zum Vertragsbeginn in den mit der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG geschlossenen Vertrag überführt und sind damit entsprechend vom Integrierten Dataport Oracle Service umfasst. Ggf. noch weiterhin direkt mit Oracle oder einem Handelspartner eigenständig bestehende Supportverträge eines IDOS - Nutzungsberechtigten müssen als Voraussetzung für eine IDOS – Nutzung ebenfalls in diesen Vertrag überführt werden. Dafür erhält Dataport vom jeweiligen IDOS – Nutzungsberechtigten die Kenntnis über einen ggf. noch eigenständig bestehenden Supportvertrag und die Zustimmung zu dessen Überführung. Hierfür liefert der IDOS-Nutzungsberechtigte alle notwendigen Informationen (z.B. Vertragsnummer). Anderenfalls sind die Voraussetzungen für die Nutzung des Integrierten Dataport Oracle Service nicht gegeben und die IDOS - Nutzungsberechtigung entfällt.

Soweit es sich nicht um FullUse Supportverträge handelt, , z.B. ASFU – Nutzungen, entfällt die Pflicht zum Einrollen unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Supportverträge eigenständig bis zum 31.12.2022 (Ende des Lieferantenvertrages) fortgeführt werden.

3.2 Verbrauchsmessung – zentrale Nutzung

Für eine Verbrauchsmessung und Erkennung von Oracle – Produkten im Rahmen des Bestätigungsprozesses sind die vom Hersteller vorgegebenen komplexen Lizenzierungsmetriken zugrunde zu legen. Dazu wird die vom Hersteller Oracle anerkannte Appliance eRunbook Plattform als Bestandteil des bei Dataport eingesetzten Lizenzmanagementwerkzeugs verwendet. Für die Verbrauchsmessung werden neben Datenbank- und Systeminformationen auch Informationen der Virtualisierungsumgebungen verarbeitet, die zur Ermittlung der Nutzung von Oracle – Produkten (u.a. auch Oracle Datenbankoptionen und Oracle Management Packs) erforderlich sind. Das Ergebnis der Verbrauchsmessung ist eine entsprechend aussagefähige Oracle – Lizenzbilanz (Best-Practice). Für eine automatisierte Verbrauchsmessung ist der Einsatz von zur Verfügung stehenden Skripten erforderlich. Nur Scan – Methoden liefern nachvollziehbare und vom Hersteller anerkannte Ergebnisse.

Die Durchführung der Vermessung im Rahmen **der zentralen Nutzung** wird Dataport eigenständig vornehmen.

3.3 Verbrauchsmessung – dezentrale Nutzung

An der Durchführung der Vermessung im Rahmen der **dezentralen Nutzung** hat der IDOS – Nutzungsberechtigte durch Einsatz bzw. Verwendung der Skripte entsprechend mitzuwirken. Sollte der IDOS – Nutzungsberechtigte die Vermessung nicht automatisiert durchführen können, muss er seine IDOS – Nutzungsmengen manuell ermitteln und nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen liefern. Die Verantwortung für die Richtigkeit von manuellen Vermessungsergebnissen trägt der IDOS – Nutzungsberechtigte, insbesondere für sich daraus ergebende Fehllizenzierungen.

An der Aufklärung von festgestellten Fehlmengen im Rahmen der **dezentralen Nutzung** wird der IDOS – Nutzungsberechtigte mitwirken. Für den Ausgleich von Fehlmengen wird der IDOS - Nutzungsberechtigte entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich (z.B. Deinstallation, Abbau von Infrastruktur, Nachkäufe) umsetzen, insbesondere wenn diese im Rahmen der Erstellung und Abstimmung der abschließenden externen Lizenzbilanz (Bestätigungsprozess) festgestellt werden.

3.4 Sonstiges – dezentrale Nutzung

Dataport erhält vom jeweiligen IDOS – Nutzungsberechtigten die Kenntnis, inwieweit das IDOS – Produktset in kundenfremden Betriebsstätten genutzt werden soll und teilt entsprechende Veränderungen mit. Die Nutzung ist in einer zusätzlichen Vereinbarung gemäß [Abschnitt 4.2](#) zu regeln.

Ggf. von Oracle direkt an den IDOS – Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktsets adressierte Anfragen sind entsprechend an Dataport weiterzugeben. Das betrifft insbesondere mögliche Auditanfragen oder Anfragen zu Lizenzplausibilisierungen von Oracle oder von ihr beauftragter Prüfungsgesellschaften.

Für die Rückübertragung von dezentral genutzten Mengengerüsten ist das unter [Anhang 1](#) aufgeführte Formular anzuwenden.

4. Nutzungsbedingungen

Der „Integrierte Dataport Oracle Service“ (IDOS) ist ausschließlich zur Verwendung in Deutschland bestimmt.

Die Leistungen können für den Betrieb im **Dataport – Rechenzentrum (zentrale Nutzung)** und für den Betrieb in **kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung)** genutzt werden.

Ausgenommen von der Nutzung ist der IT-Betrieb für das Konsensverfahren (sowie eines etwaigen Nachfolgeverfahrens) innerhalb der Steuerverwaltung (IDOS – Steuer).

Für eine Nutzung des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) über den 31.12.2022 hinaus sind entsprechende Vertragserneuerungen (Preisblatt und Anpassung Leistungsbeschreibung) gemäß [Abschnitt 6](#) erforderlich.

4.1 Bedingungen für die zentrale Nutzung

Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) können für den Betrieb im **Dataport – Rechenzentrum (zentrale Nutzung)** genutzt werden.

Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) dürfen nur für die Zwecke des IDOS – Nutzungsberechtigten selber verwendet werden. Eine Weitergabe oder Übertragung ist während der Vertragslaufzeit nicht gestattet.

4.2 Bedingungen für die dezentrale Nutzung

Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) können für den Betrieb in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) genutzt werden.

Für die dezentrale Nutzung des unlimitierten Produktsets ist eine Lizenzbilanzierung jeweils zum Vertragsbeginn Voraussetzung, sofern Dataport nicht bereits die Ergebnisse der in 2017 durchgeführten Vermessung vorliegen.

Für den Betrieb in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) gelten die nachstehend aufgeführten Bedingungen:

zur Programmauslieferung: Die Programmauslieferung erfolgt bei Bedarf über die von Oracle dafür eingerichtete elektronische Website unter [REDACTED] Datenträger werden nicht gesondert bereitgestellt. Es ist zu beachten, dass nicht alle Programme auf allen Hardware-/Betriebssystem-Kombinationen verfügbar sind. Der IDOS – Nutzungsberechtigte hat das Recht, die zum IDOS – Produktset korrespondierenden Produkte auf seiner Hardware/Betriebssystem-Kombination zu installieren bzw. zu deinstallieren. Für die Installation bzw. Deinstallation der Produkte ist der IDOS - Nutzungsberechtigte selber verantwortlich.

zur Weitergabe der Leistung: Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) dürfen nur für die Zwecke des IDOS – Nutzungsberechtigten selber verwendet werden. Eine Weitergabe oder Übertragung ist während der Vertragslaufzeit nicht gestattet.

zur Nutzung in kundenfremden Betriebsstätten: Die dezentrale Nutzung ist beschränkt auf Nutzungen in den kundeneigenen Betriebsstätten des IDOS - Nutzungsberechtigten. Eine Nutzung in kundenfremden Betriebsstätten (z.B. private oder öffentlich rechtliche Rechenzentren) ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen Dataport und dem IDOS Nutzungsberechtigten.

5. Dauer der Leistung

Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (**IDOS**) werden entsprechend der Vertragsdauer des zwischen Dataport und der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG abgeschlossenen Vertrages vom 28.02.2018 bis zum 31.12.2022 (Laufzeit des Vertrages) wie in dieser Leistungsbeschreibung beschrieben erbracht.

Eine Beendigung oder Reduzierung bzw. Abkündigung von IDOS Leistungen durch den IDOS - Nutzungsberechtigten während der Laufzeit des Vertrages ist nicht möglich.

5.1 Bestätigungsprozess

Zum Vertragsende des Lieferantenvertrages am 31.12.2022 wird Dataport den im [Abschnitt 2.3](#) aufgeführten Bestätigungsprozess unter Mitwirkung des IDOS – Nutzungsberechtigten gegenüber Oracle Deutschland B.V. & Co. KG durchführen und die jeweiligen Mengen an Prozessoren auf der Basis der Definitionen gemäß [Abschnitt 7.1](#), auf denen das **unlimitierte ULA - Produktset** installiert ist und ausgeführt wird, je Produkt ermitteln. Dafür erstellt Dataport eine Lizenzbilanz zum Stichtag 31.12.2022 und schreibt die Mengen und Produkte in Abstimmung mit den IDOS - Nutzungsberechtigten fest.

Mit der Festschreibung der Mengen endet das während der Vertragslaufzeit bestehende unlimitierte Nutzungsrecht am ULA – Produktset und wird zu einem limitierten Nutzungsrecht. Folglich ist die Nutzung ab dem 01.01.2023 auf die im Rahmen der Festschreibung ermittelte Menge der Lizenznutzungsrechte beschränkt.

5.2 Rückübertragung (dezentrale Nutzung)

Die für den Betrieb in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) im Rahmen des Bestätigungsprozesses ermittelte Mengengerüste werden unbefristet an den IDOS – Nutzungsberechtigten übertragen. Voraussetzung für eine wirksame und lizenzkonforme Übertragung ist die Abgabe einer dafür von Oracle Deutschland B.V. & Co.KG vorgesehenen Erklärung zur Übertragung (Abtretungsformular gemäß [Anhang 1](#)), welche vom IDOS – Nutzungsberechtigten, von Dataport und von Oracle Deutschland B.V. & Co.KG selber zu unterzeichnen ist.

6. Fortsetzung des Gesamtsupports nach Vertragsende

Oracle Deutschland B.V. & Co.KG wird für die im Rahmen der Erstellung einer Lizenzbilanz zum Stichtag 31.12.2022 ermittelten und festgeschriebenen Mengen den für eine ordnungsgemäße weitere Nutzung anfallenden Gesamtsupport nach Vertragsende jeweils für weitere 12 Monate anbieten.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Höhe des Gesamtsupports durch Oracle Deutschland B.V. & Co.KG für den Zeitraum direkt nach Vertragsende des Lieferantenvorgabes (01.01.2023 bis 31.12.2023) sind lediglich die jeweiligen Gesamtsupportkosten des letzten Vertragsjahres zuzüglich ggf. einer allgemeinen Preissteigerungsrate. Damit entfällt eine üblicherweise in solchen Fällen von Oracle Deutschland B.V. & Co.KG geforderte Neuberechnung (Repricing) des Vertragswertes und ist damit unabhängig vom ermittelten Mengengerüst des Bestätigungsprozesses.

6.1 Support für die zentrale und dezentrale Nutzung

Dataport wird sich rechtzeitig im letzten Vertragsjahr mit den IDOS – Nutzungsberechtigten abstimmen, ob und in welchem Umfang der auf die ordnungsgemäße **zentrale** Nutzung entfallende Gesamtsupport für den Zeitraum direkt nach Vertragsende (01.01.2023 bis 31.12.2023) fortgesetzt werden soll bzw. muss. In Abhängigkeit der Summe aller zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Beauftragungen der IDOS – Nutzungsberechtigten ergeben sich die dann tatsächlichen anteiligen Kosten der zentralen Nutzung je Nutzungsberechtigten für den Verlängerungszeitraum (01.01.2023 bis 31.12.2023). Der Vertrag für den Integrierten Dataport Oracle Service (IDOS) wird entsprechend durch ein neues Preisblatt und eine aktualisierte Leistungsbeschreibung angepasst.

Dataport wird sich rechtzeitig im letzten Vertragsjahr mit den IDOS – Nutzungsberechtigten auch zur Verlängerung des Supports für die **dezentral** genutzten Mengen abstimmen. Dabei ist der Support für die an den IDOS – Nutzungsberechtigten rückübertragene Menge für weitere 12 Monate (01.01.2023 bis 31.12.2023) fortzusetzen. Eine Fortsetzung erfolgt auf Basis von Einzelaufträgen zwischen dem Kunden und Oracle.

Für die Folgejahre (2024 ff.) erfolgt eine Verlängerung jeweils optional auf Basis der durch Oracle Deutschland B.V. & Co.KG zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Supportverlängerungsangebote.

6.2 Umwandlung in Named User Plus bei dezentraler Nutzung

Nach dem Dataport zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG vorliegenden Informationen kann auf Wunsch des IDOS – Nutzungsberechtigten auf Anfrage gegenüber Oracle im Rahmen der Festlegungen zur Fortsetzung des Supports für die dezentrale Nutzung eine Wandlung der Mengen an Prozessoren nach einem festgelegten Umrechnungsschlüssel (Ratio-Migration) in Named – User Plus (NUP) vorgenommen werden. Aktuell beträgt der Umrechnungsfaktor (Ratio) ■■■■. Eine Umwandlung kann damit nur durch die Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG nach dessen zu diesem Zeitpunkt gültigen Regeln erfolgen.

6.3 Fortsetzung oder Erneuerung des bestehenden Lieferantenvertrages

Dataport wird mit Oracle ab 2021 eine Klärung herbeiführen, ob ein erneutes Unlimited Licence Agreement zu wirtschaftlichen Konditionen möglich ist.

Sollte es ab 01.01.2023 erneut zu einem entsprechenden Lieferantenvertrag kommen, wird der zentrale und dezentrale Support (vg. 5.2 und 5.3) darüber abgebildet, Einzelverträge zwischen Kunde und Oracle bzgl. des dezentralen Supports wird es dann nicht geben. Der IDOS Vertrag wird dann entsprechend mit Preisblatt und Leistungsbeschreibung aktualisiert.

7. Mitgeltende Regelungen

Es gelten die gemäß zwischen Dataport und der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG abgeschlossenen Vertrag geltenden nachstehenden Regelungen mit.

7.1 Oracle Definitionen und allgemeine Lizenzvorschriften gem. Lieferantenvertrag

Die für die Nutzung von Oracle - Produkten geltenden Definitionen und allgemeinen Lizenzvorschriften sind entsprechend zu beachten und nachstehend zur Information aufgeführt.

Oracle Definitionen und allgemeine Lizenzvorschriften

Prozessor bezeichnet alle Prozessoren, auf denen die Oracle Programme installiert sind und/oder ablaufen. Auf Programme, die auf Prozessor-Basis lizenziert sind, dürfen Ihre internen Benutzer (inkl. Beauftragte und Auftragnehmer) und Ihre externen dritten Benutzer zugreifen. Zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl an Lizenzen wird die Gesamtanzahl der Kerne des Prozessors mit einem Prozessorkern-Lizenzfaktor multipliziert; dieser Faktor ist in der Oracle Processor Core Factor-Tabelle definiert, die unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden kann. Alle Kerne auf allen Multicore Chips für jedes Lizenzprogramm müssen zunächst addiert werden, bevor sie mit dem jeweiligen Prozessorkern-Lizenzfaktor multipliziert werden, und alle Bruchteile einer Zahl sind auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Bei der Lizenzierung von Oracle Programmen mit Standard Edition 2, Standard Edition One oder Standard Edition im Produktnamen (hiervon ausgenommen sind Java SE Support, Java SE Advanced and Java SE Suite) wird ein Prozessor mit einem belegten Socket gleichgesetzt; bei Modulen mit mehreren Chips hingegen wird jeder Chip mit einem belegten Socket gleichgesetzt.

Würde das Programm (ausgenommen sind Standard Edition One- bzw. Standard Edition-Programme) beispielsweise auf einem Multicore Chip-basierten Server mit einem Oracle Prozessorkern-Faktor von 0,25 auf 6 Prozessorkernen installiert und/oder ablaufen, wären zwei Prozessorlizenzen erforderlich (6 multipliziert mit dem Prozessorkern-Lizenzfaktor 0,25 entspricht 1,50, welches dann auf die nächste ganze Zahl, nämlich 2, aufgerundet wird). Würde das Programm hingegen auf einem Multicore-Server für eine in der Oracle Processor Core FactorTabelle nicht angegebene Hardware-Plattform auf 10 Prozessorkernen installiert und/oder ablaufen, wären zehn Prozessorlizenzen erforderlich (10 multipliziert mit dem Prozessorkern-Lizenzfaktor 1,0 für „Alle anderen Multicore Chips (All other multicore chips)“ entspricht 10).

Bei dem Programm Healthcare Transaction Base werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen Internet Application Server Enterprise Edition und Healthcare Transaction Base installiert sind und/oder ablaufen. Bei den Programmen iSupport, iStore und Configurator werden zur Ermittlung der Anzahl an für das lizenzierte Programm benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen Internet Application Server (Standard Edition und/oder Enterprise Edition) und das lizenzierte Programm (d. h. iSupport, iStore und/oder Configurator) ablaufen; bei diesen Lizenzen dürfen Sie das lizenzierte Programm auch auf den Prozessoren installieren und/oder ablaufen lassen, auf denen eine lizenzierte Oracle Database (Standard Edition und/oder Enterprise Edition) installiert ist und/oder abläuft.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen das verwaltete/überwachte Programm ausgeführt wird: Configuration Management Pack for Applications, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Databases, System Monitoring Plug-in for Non Oracle Middleware, Management Pack for Non-Oracle Middleware, Management Pack for WebCenter Suite.

Bei den folgenden Programmen werden nur die Prozessoren zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen gezählt, (a) die die Datenbankserver ausführen, von denen verfremdete Daten oder Datenteilmengen stammen, und (b) die Prozessoren, die die

Datenbankserver ausführen, auf denen eine Verfremdung oder Teilmengenerstellung erfolgt (per GUI oder Befehlszeile): Data Masking and Subsetting Pack.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen alle Prozessoren gezählt, auf denen die Middleware und/oder Datenbank-Software für das entsprechende, verwaltete Anwendungsprogramm ausgeführt wird: Application Management Suite for Oracle E-Business Suite, Application Management Suite for PeopleSoft, Application Management Suite for Siebel, Application Management Suite for JD Edwards EnterpriseOne, Application Management Pack for Utilities und Application Pack for Taxation and Policy Management.

Bei den Programmen Application Replay Pack und Real User Experience Insight werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen alle Prozessoren gezählt, auf denen die Middleware-Software für das entsprechende, verwaltete Anwendungsprogramm ausgeführt wird.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen die Zieldatenbank ausgeführt wird: Informatica PowerCenter and PowerConnect Adapters sowie Application Adapter for Warehouse Builder for PeopleSoft, Oracle E-Business Suite, Siebel und SAP.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen die Datentransformationen ausgeführt werden: Data Integrator Enterprise Edition, Data Integrator Enterprise Edition for Oracle Applications, Data Integrator und Application Adapter for Data Integration und Application Adapters for Data Integration.

Bei dem folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren gezählt, auf denen die Komponente Times Ten In-Memory Database des Programms In-Memory Database Cache installiert ist und/oder ausgeführt wird: Oracle In-Memory Database Cache.

Bei dem folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Prozessoren zur Ausführung der Oracle Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Prozessoren zur Ausführung der Oracle Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Prozessoren zur Ausführung der Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Prozessoren zur Ausführung der Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate for Mainframe und Oracle GoldenGate for Teradata Replication Services.

Bei dem folgenden Programm werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Prozessoren der Nicht-Oracle-Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen, und (b) die Prozessoren der Nicht-Oracle-Datenbank, auf die die Daten angewendet werden sollen: Oracle GoldenGate for Non Oracle Database.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur (a) die Prozessoren der Nicht-Oracle-Datenbank oder Oracle Datenbank gezählt, von der Sie Daten erfassen. Für multiple Quelldatenbanken müssen alle Prozessoren für alle Quellen gezählt werden: Oracle GoldenGate Application Adapters und Oracle GoldenGate for Big Data.

Bei den folgenden Programmen werden zur Ermittlung der Anzahl an benötigten Lizenzen nur die Prozessoren der Quellen gezählt, die geschützt, überwacht oder geprüft sind: Audit Vault und Database Firewall.

Bei dem Programm Oracle ATG Web Commerce Search müssen nur die Prozessoren gezählt werden, auf denen Abfragen verarbeitet werden. Nicht erfasst werden müssen Prozessoren, auf denen das Programm für Zwecke der Inhaltsindizierung in konfigurierten Content – Quellen ausgeführt wird, vorausgesetzt, das Programm wird auf allen in einem gegebenen Server installierten Prozessoren nicht noch für weitere Zwecke ausgeführt.

Lizenzvorschriften zu Oracle Technology-Programmen und Oracle Business Intelligence-Anwendungen

Failover: Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen beinhaltet Ihre Lizenz für die Programme, die in .der US Oracle Technology- Preisliste aufgeführt sind, und welche unter <http://www.oracle.com/us/corporate/pricing/price-lists/index.html> abgerufen werden kann, das Recht, das/die Lizenzprogramm(e) insgesamt bis zu zehn einzelne Tage eines jeden Kalenderjahres auf einem nicht lizenzierten Ersatzrechner in einer Failover-Umgebung ablaufen zu lassen. (Fällt ein Failover-Knoten beispielsweise zwei Stunden am Dienstag und drei Stunden am Freitag aus, zählt dies als zwei Tage.) Das vorstehend ausgeführte Recht gilt nur für Rechner-Cluster mit gemeinsamem Platten-Array. Fällt der Produktionsknoten aus, übernimmt der Failover-Knoten die Funktion als Hauptknoten. Sobald der ursprüngliche . Produktionsknoten repariert wurde, müssen Sie wieder zurückwechseln. Wird der zulässige Failover-Zeitraum von zehn Tagen in einem Kalenderjahr überschritten, muss der Failover-Knoten lizenziert werden. Darüber hinaus ist pro Cluster-Umgebung nur ein Failover-Knoten bis zu zehn einzelne Tage pro Jahr kostenlos. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Knoten als Failover-Knoten konfiguriert sind. Betriebsausfallzeiten für Wartungszwecke werden ebenfalls auf die maximal zehn Nutzungstage angerechnet. Bei der Lizenzierung von Optionen für eine Failover-Umgebung muss die Anzahl der Optionslizenzen den Lizenzen der zugehörigen Datenbank entsprechen. Bei der Lizenzierung nach Named User Plus wird zudem nur für einen Failover-Knoten auf die Mindestbenutzervorgaben verzichtet. Jegliche Nutzung außerhalb des im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen Nutzungsumfangs muss gesondert lizenziert werden. In einer FailoverUmgebung muss zur Lizenzierung einer gegebenen Cluster-Konfiguration für den Produktions- und den Failover-Knoten dieselbe Lizenzmetrik verwendet werden.

Testing: Zwecks Prüfung einzelner physischer Sicherungskopien (Backups) beinhaltet Ihre Lizenz für die Oracle Datenbank (Enterprise Edition, Standard Edition oder Standard Edition One) das Recht, in einem Kalenderjahr die Datenbank bis zu viermal, höchstens aber zwei Tage pro Testlauf, auf einem unlizenzierten Rechner laufen zu lassen. Das vorstehend genannte Recht schließt keine weitere Methode zur Datenwiederherstellung (z. B. Remote-Spiegelung) ein, bei der die Binärdateien der Oracle Programme kopiert oder synchronisiert werden.

